S 7 RA 3595/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RA 3595/02
Datum	11.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 1/03
Datum	23.08.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens die RentenhÃ¶he.

Der im Juni 1932 geborene KlÃ¤ger wurde 1972 als Hochschuldozent durch Einbeziehung in die Altersversorgung der Intelligenz (AVI) in das Zusatzversorgungssystem der Staatlichen Versicherung der DDR aufgenommen. Sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis an der H-UniversitÃ¤t zu Berlin â□□ seit 1978 als ordentlicher Professor im Bereich Philosophie, seit Dezember 1989 zugleich als Sektionsdirektor â□□ wurde zum 31. Dezember 1992 aufgelÃ¶st. Der Arbeitgeber bescheinigte fÃ¼r 1989 einen Jahresbruttoverdienst von 37.427,- Mark und fÃ¼r das erste Halbjahr 1990 einen Bruttoverdienst von 21.000,- Mark sowie schlieÃ□lich fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 einen Jahresnettoverdienst von 31.440,- Mark. Ab 1. Januar 1993 bezog der KlÃ¤ger vom Arbeitsamt AltersÃ¼bergangsgeld.

Einer Aufforderung des Arbeitsamtes entsprechend beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten zum 1. Januar 1995 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres. Durch Bescheid vom 30. Mai 1995 bewilligte ihm die Beklagte diese Rente antragsgemÃ¤Ã. Die monatliche Rente betrug 2.474,32 DM, vom 1. Juli 1995 an 2.535,74 DM. Die Beklagte wies in dem Bescheid u.a. darauf hin, dass bei der Rentenberechnung die vom VersorgungstrÃ¤ger im Entgeltbescheid festgestellten Entgelte berÃ¼cksichtigt worden seien.

Im MÃ¤rz 2001 stellte der KlÃ¤ger einen Ãberprüfungsantrag. Er machte geltend, die Beklagte habe fÃ¼r die Jahre 1991, 1993 und 1994 zu geringe Entgeltpunkte berÃ¼cksichtigt. Obwohl die Einkommen "Ost" nach Anlage 10 zum Sozialgesetzbuch (SGB) VI auf Einkommen "West" hochgerechnet wÃ¼rden, kÃ¶nnten Versicherte aus dem Beitrittsgebiet ? anders als Versicherte aus den alten BundeslÃ¤ndern ? die HÃ¶chstwerte an Entgeltpunkten nach Anlage 2 b zum SGB VI fÃ¼r die genannten Jahre nicht erreichen. Dies liege daran, dass die Hochrechnungs-Faktoren der Anlage 10 fÃ¼r diese Jahre zu gering bemessen seien. Er habe 1991 BeitrÃ¤ge auf Einkommen in HÃ¶he der Beitragsbemessungsgrenze -BBG- (Ost), in den Jahren 1993 und 1994 in HÃ¶he von 37,5 % bzw. 37,1 % der BBG (Ost) entrichtet. Gleichwohl entsprÃ¤chen die ihm von der Beklagten gutgebrachten Entgeltpunkte fÃ¼r 1991 nicht dem HÃ¶chstwert der Anlage 2 b bzw. fÃ¼r 1993 und 1994 nicht dem entsprechenden prozentualen Anteil des HÃ¶chstwertes, sondern lÃ¤gen darunter. FÃ¼r 1991 betrage die Differenz 0,2660 Entgeltpunkte, fÃ¼r 1993 0,0191 Entgeltpunkte und fÃ¼r 1994 0,0347 Entgeltpunkte. Diesen Sachverhalt halte er fÃ¼r verfassungswidrig und begehre Entgeltpunkte fÃ¼r 1991 in voller HÃ¶he und fÃ¼r 1993 und 1994 proportional entsprechend Anlage 2 b SGB VI.

Ferner verlangte der KlÃ¤ger eine Vergleichsberechnung des (fiktiven) Zahlbetrages aus Zusatzversorgung und Sozialversicherungsrente als besitzgeschÃ¼tzt. Als Hochschullehrer hÃ¤tte er eine Zusatzversorgung in HÃ¶he von 80 % seines maÃgeblichen Bruttoeinkommens erhalten. Seine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit liege innerhalb der Vertrauensschutzfrist des Einigungsvertrages (EV), die nach dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Ãnderung und ErgÃ¤nzung des Anspruchs? und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes (2. AAÃG-Ãnderungsgesetz ?2. AAÃG-ÃndG) nunmehr auch in Â§ 4 Abs. 4 AAÃG ihre Widerspiegelung finden solle. Die Vergleichsberechnung stehe ihm aber auch fÃ¼r den Fall zu, dass auf das gesetzliche Rentenalter (das vollendete 65. Lebensjahr) abzustellen sei, das er erst nach Ablauf der Vertrauensschutzfrist des EV (30. Juni 1995) erreicht habe. Die dem EV zugrunde liegende Annahme, dass sich die LebensverhÃ¤ltnisse in Ost? und Westdeutschland innerhalb von fÃ¼nf Jahren angleichen wÃ¼rden, halte er fÃ¼r eine folgenschwere Illusion. Deshalb verstoÃe der Stichtag 30. Juni 1995 gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Durch Bescheid vom 27. September 2001 â bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 26. April 2002 â lehnte die Beklagte den Ãberprüfungsantrag ab.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) Berlin fÃ¼hrte der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend aus, Â§ 4 Abs. 4 AAÃG in der Fassung des 2. AAÃG-ÃndG mÃ¼sse ihm in jedem Falle im Hinblick auf den Beginn seiner Altersrente wegen Arbeitslosigkeit innerhalb der Vertrauensschutzfrist zugute kommen. In der DDR wÃ¤re er bei Umstrukturierung der UniversitÃ¤t, z.B. Aufhebung des von ihm innegehabten Lehrstuhls, vorzeitig emeritiert worden und hÃ¤tte sofort Altersrente und Zusatzversorgung aus der AVI in ihrer speziellen Ausgestaltung fÃ¼r Hochschullehrer oder aber bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres die bisherigen BezÃ¼ge weitererhalten. Jedenfalls wÃ¤re er nicht "unversorgt" ausgeschieden. WÃ¤re die Auffassung der Beklagten richtig, dass die GewÃ¤hrung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit â weil es sie in der DDR nicht gegeben habe ? die Anwendbarkeit des Â§ 4 Abs. 4 AAÃG nicht auslÃ¶se, wÃ¼rde er ohne eigenes Verschulden "doppelt bestraft" â zum einen durch den Wegfall des Arbeitsplatzes und den Ersatz des Arbeitseinkommens durch "Arbeitslosengeld" (in der DDR habe es keine Arbeitslosigkeit gegeben) und zum anderen durch die NichtgewÃ¤hrung rechtmÃ¤Ãig erworbener AnsprÃ¼che auf Zusatzversorgung.

Was die beanstandeten Entgeltpunkte betreffe, so sei die entscheidende Rechtsnorm hierfÃ¼r Â§ 275 a SGB VI. Darin werde nÃ¤mlich bestimmt: BBG (Ost) = BBG (West) dividiert durch den vorlÃ¤ufigen Wert der Anlage 10 SGB VI. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss: VorlÃ¤ufiger Wert der Anlage 10 SGB VI = BBG (West) dividiert durch BBG (Ost). Diese mathematische Beziehung hÃ¤tte aus GrÃ¼nden der Logik auch fÃ¼r die "endgÃ¼ltigen" Werte zu gelten. TatsÃ¤chlich stimme der Quotient aus den beiden BBGn mit dem Wert des Umrechnungsfaktors der Anlage 10 SGB VI nicht Ã¼berein, gravierend zum Nachteil der Versicherten (Ost) im Jahre 1991, jedoch auch 1993 und 1994. Diese sachwidrige Durchbrechung einer mathematischen Gleichung stelle eine Missachtung von Grundregeln der Mathematik dar. Lege der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zwei BBGn fest, kÃ¶nne er nicht auch noch den Wert der Anlage 10 SGB VI frei festlegen, sondern mÃ¼sse ihn aus dem VerhÃ¤ltnis der beiden BBGn ausrechnen. Oder aber, er kÃ¶nne nur eine der beiden BBGn und den Umrechnungsfaktor der Anlage 10 SGB VI festlegen, mÃ¼sse dann aber die zweite BBG aus der vorgenannten mathematischen Beziehung ableiten, was praktisch nicht realisierbar erscheine, weshalb zur LÃ¶sung des Problems nur die Korrektur der Werte der Anlage 10 SGB VI Ã¼brig bleibe.

Durch Urteil vom 11. November 2002 wies das SG die aus den vorgenannten GrÃ¼nden auf hÃ¶here Rente gerichtete Klage ab. Die Stichtagsregelung des Â§ 4 Abs. 4 AAÃG neuer Fassung sei verfassungsgemÃ¤Ã. Zu Recht habe die Beklagte fÃ¼r den Anspruch auf den besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag nicht genÃ¼gen lassen, dass der KlÃ¤ger innerhalb der Vertrauensschutzfrist einen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, aber keinen solchen auf Regelaltersrente erworben habe. Die dem Sozialversicherungsrecht der DDR fremde Altersrente wegen Arbeitslosigkeit kÃ¶nne â als reine VergÃ¼nstigung des SGB VI â keinen Besitzschutz auslÃ¶sen.

Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Entgeltpunkte unter ErhÃ¶hung der Umrechnungswerte der Anlage 10 zum SGB VI fÃ¼r die genannten Jahre. Die Werte der Anlage 10 dienten nicht dazu, dass nach

Multiplikation mit der BBG (Ost) die BBG (West) erreicht werde. Die Werte der Anlage 10 gÃ¤ben das VerhÃ¤ltnis wieder, in dem die Durchschnittsverdienste der Anlage 1 zum SGB VI zu den Durchschnittsverdiensten im Beitrittsgebiet stÃ¤nden. Der KlÃ¤ger habe selbst nicht geltend gemacht, dass dieses VerhÃ¤ltnis vom Gesetzgeber unzutreffend angenommen worden sei. Dies sei auch nicht ersichtlich. Wenn der KlÃ¤ger bei einem Verdienst in HÃ¶he der BBG (Ost) nicht die Entgeltpunkte erreichen kÃ¶nne, die Anlage 2 b zum SGB VI entsprÃ¤chen (und die sich errechneten, wenn man die Werte der BBG [West] durch den Durchschnittsverdienst der Anlage 1 zum SGB VI dividiere), erklÃ¤re sich dies aus der Vorschrift des Â§ 275 a SGB VI bzw. fÃ¼r das Jahr 1991 aus Â§ 42 des Gesetzes Ã¼ber die Sozialversicherung â SVG (DDR) â Ã¼ber die BBGn (Ost), die sich entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nicht einfach aus dem Wert der BBG (West) dividiert durch den Wert der Anlage 10 errechneten.

Mit der Berufung hÃ¤lt der KlÃ¤ger an seinen Standpunkten fest. Hinsichtlich seines Anspruchs auf eine Besitzschutzrente gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 4 AAÃG sieht er sich gegenÃ¼ber weiblichen Versicherten (gesetzliches Rentenalter nach DDR-Recht 60 Jahre) und auch gegenÃ¼ber MÃ¤nnern, die bis Juni 1995 ihr 65. Lebensjahr (und damit das gesetzliche Rentenalter) vollendet hÃ¤tten, in verfassungswidriger Weise ungleich behandelt. Er bemÃ¤ngelt, dass das ebenfalls gesetzlich geregelte Verbot der Arbeitslosigkeit nicht akzeptiert werde. Die Nichtexistenz einer Rente wegen Arbeitslosigkeit in der DDR kÃ¶nne nicht losgelÃ¶st von der dortigen Nichtexistenz von Arbeitslosigkeit betrachtet werden. Auch als weiterhin ArbeitsfÃ¤higer hÃ¤tte er vorzeitig sowohl emeritiert werden als auch jedenfalls Zusatzversorgung erhalten kÃ¶nnen. Im Ãbrigen zieht der KlÃ¤ger erneut (hilfsweise) auch die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Vertrauensschutzfrist (30. Juni 1995) in Zweifel. Hinsichtlich des Anspruchs auf BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Entgeltpunkte bei der SGB VI-Rente meint er, das SG habe verkannt, dass Â§ 275 a SGB VI und Anlage 10 zum SGB VI zueinander in Widerspruch stÃ¼nden.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. November 2002 sowie den Bescheid vom 27. September 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. April 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter teilweiser RÃ¼cknahme des Rentenbescheides vom 30. Mai 1995 1. seinen Gesamtanspruch auf Rente der Sozialversicherung und Altersversorgung der Intelligenz gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 4 Satz 1 AAÃG festzustellen, diesen Gesamtanspruch am 31. Dezember 1991 um 6,84 % zu erhÃ¶hen, ab 1. Januar 1992 zu den Anpassungsterminen "Ost" mit den Anpassungsfaktoren "Ost" zu dynamisieren und diesen Betrag rÃ¼ckwirkend ab Rentenbeginn 1. Januar 1995 unter weiterer regelmÃ¤Ãiger Anpassung in Zukunft zu gewÃ¤hren, soweit er die Rente nach dem SGB VI Ã¼bersteigt, 2. fÃ¼r sein in den Jahren 1991, 1993 und 1994 erzieltes beitragspflichtiges Einkommen unter Hochrechnung auf "West-Entgelte" im VerhÃ¤ltnis der jeweiligen Werte der Anlage 2 zu den Werten der Anlage 2 a SGB VI Entgeltpunkte gutzubringen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlieÃlich der Akte des SG â S 7 RA 3595/02 -) und Beklagtenakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤ger von der Beklagten nicht verlangen kann, ihm unter teilweiser RÃ¼cknahme des Rentenbescheides vom 30. Mai 1995 im Wege der ÃberprÃ¼fung nach Â§ 44 SGB X eine hÃ¶here Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Â§ 38 SGB VI zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat bei Erlass des Bescheides weder das Recht unrichtig angewandt noch ist sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen. Dem KlÃ¤ger steht unter keinem der beiden streitigen Gesichtspunkte eine hÃ¶here Rente zu.

1. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf eine Besitzschutzrente als hÃ¶here Vergleichsrente nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG in der Fassung des 2. AAÃG-ÃnderungsgesetzesÃ (2. AAÃG-ÃndG) vom 27. Juli 2001. Nach dieser Vorschrift ist, wenn eine Rente nach den Vorschriften des SGB VI in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 beginnt und der Berechtigte am 18. Mai 1990 seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte, bei ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag, der sich als Summe aus Rente und Versorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maÃgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt, hÃ¶chstens jedoch der jeweilige HÃ¶chstbetrag nach Â§ 10 Abs. 1 oder 2, um 6,84 vom Hundert zu erhÃ¶hen und solange zu zahlen, bis die nach den Vorschriften des SGB VI berechnete Rente diesen Betrag erreicht (Satz 1). Satz 1 gilt nur, wenn der Berechtigte einen Anspruch aus dem Versorgungssystem gehabt hÃ¤tte, wenn die Regelungen der Versorgungssysteme weiter anzuwenden wÃ¤ren (Satz 2).

Die Rente des KlÃ¤gers nach den Vorschriften des SGB VI begann zwar in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995. Der KlÃ¤ger hatte am 18. Mai 1990 auch seinen Wohnsitz bzw. gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet. Er hÃ¤tte jedoch, wenn die Regelungen der Versorgungssysteme weiter anzuwenden wÃ¤ren, im maÃgeblichen Zeitraum 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 keinen Anspruch aus dem Versorgungssystem (der Intelligenz) gehabt, weil er diesen â als Anspruch auf Zusatzversorgung â ebenso wie den Rentenanspruch aus der Sozialversicherung der DDR erst nach Ablauf des maÃgeblichen Zeitraums ? nÃ¤mlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres ? erworben hÃ¤tte. Vorgezogene Altersrenten und Versorgungen gab es nach dem Rentenrecht der DDR nicht. Es besteht auch kein Anhalt fÃ¼r die Annahme, dass der KlÃ¤ger wegen InvaliditÃ¤t bzw. dauernder ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 30. Juni 1995 eine Invalidenrente nach dem Rentenrecht der DDR hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen und entsprechend mit

Anspruch auf Zusatzversorgung vorzeitig emeritiert worden wÃ¤re. Die Behauptung des KlÃ¤gers, Hochschullehrer hÃ¤tten selbst bei fortbestehender ArbeitsfÃ¤higkeit â z.B. bei Aufhebung ihres Lehrstuhls â vorzeitig emeritiert werden und sofort Altersrente und Zusatzversorgung â jedenfalls aber letztere â beziehen kÃ¶nnen, ist nicht nachvollziehbar. Die einschlÃ¤gigen Regelungen der DDR sprechen dagegen (Verordnungen Ã¼ber die Altersversorgung der Intelligenz und Ã¼ber die VergÃ¼tung der Hochschullehrer vom 12. Juli 1951 [GBl. S. 675 und 677]; vgl. auch Wolter, Zusatzversorgungssysteme der Intelligenz 1992, S. 79, 80, 83). Auf eine etwaige auÃergesetzliche Verwaltungspraxis in der DDR kommt es nicht an.

Zwar ist dem Gesetz nicht ausdrÃ¼cklich zu entnehmen, dass â um seine Voraussetzungen zu erfÃ¼llen â nicht nur der SGB VI-Rentenanspruch im Ãbergangszeitraum 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 begonnen haben mÃ¼sse, sondern dies auch fÃ¼r den Renten? bzw. Versorgungsanspruch nach dem DDR-Recht zu gelten habe, wÃ¤re es weiter anzuwenden gewesen (Â§ 4 Abs. 4 Satz 2 AAÃG). Dies folgt aber zwingend aus Sinn und Zweck der Vorschrift.

In den Genuss eines Besitzschutzes nach MaÃgabe des DDR-Versorgungsrechts sollen nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG diejenigen Zusatzversorgten gelangen, die zwar nicht mehr bis zum 31. Dezember 1991 einen Renten- und Versorgungsanspruch nach DDR-Recht erworben hatten, diesen aber â wÃ¤re das DDR-Recht weiter anzuwenden gewesen â in einem sich anschlieÃenden Ãbergangszeitraum erworben hÃ¤tten. Dieser Ãbergangszeitraum fÃ¼r "rentennahe JahrgÃ¤nge" kann indes fÃ¼r RentenansprÃ¼che nach DDR-Recht einerseits und nach dem SGB VI andererseits nicht unterschiedlich sondern nur einheitlich sein. So legte noch der EV als Ãbergangszeit fÃ¼r den aufrechtzuerhaltenden Besitzschutz den Zeitraum vom 4. Oktober 1990 bis 30. Juni 1995 fest (EV Anlage II Kap. VIII H III Nr. 9 Buchst. b Satz 5), also einen Zeitraum, in dem zunÃ¤chst (bis zum 31. Dezember 1991) noch DDR-Rentenrecht weitergalt und erst vom 1. Januar 1992 an das Recht des SGB VI. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Besitzschutzes musste aber entscheidend bleiben, dass der ? ab 1. Januar 1992 nur noch hypothetische ? Rentenanspruch nach DDR-Recht im (einheitlichen) Ãbergangszeitraum erworben worden wÃ¤re. Nur dann konnte der Besitzschutz ab 1. Januar 1992 im Rahmen eines im Ãbergangszeitraum beginnenden Rentenanspruchs nach dem SGB VI zum Tragen kommen.

Das Abstellen auf einen fiktiven Gesamtanspruch aus Sozialversicherungsrente und Versorgung zum 1. Juli 1990 lÃ¤sst sich aus BesitzschutzgrÃ¼nden nur rechtfertigen, wenn die Versorgungsanwartschaft innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens tatsÃ¤chlich zum Vollrecht erstarkt wÃ¤re. Hier lieÃe sich nur feststellen, dass der KlÃ¤ger im Juni 1997 (wegen Vollendung des 65. Lebensjahres) einen Anspruch auf Altersrente und Zusatzversorgung nach DDR-Recht erworben hÃ¤tte. Insoweit kÃ¶nnte aber nicht nachvollziehbar und plausibel begrÃ¼ndet werden, dass diese zeitliche Distanz (zum und) fÃ¼r den fiktiven Renten? und Versorgungsanspruch am 1. Juli 1990 ? anders als fÃ¼r den realen Rentenanspruch nach dem SGB VI, der die Besitzschutzposition erst zur Geltung zu bringen vermag, hierfÃ¼r aber spÃ¤testens am 30. Juni 1995 begonnen haben muss ? ausreicht.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem BSG-Urteil vom 31. Juli 2002 ? B 4 RA 2/02 R ? (= SozR 3?8570 Â§ 4 Nr. 4) zur Vergleichsberechnung nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG. Darin ist zwar nicht ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt, dass der Anspruch auf Vergleichsberechnung bzw. Besitzschutz nach dieser Vorschrift nicht nur einen (realen) Rentenanspruch nach dem SGB VI sondern auch einen hypothetischen Renten? und Versorgungsanspruch nach DDR-Recht im Ãbergangszeitraum bis zum 30. Juni 1995 voraussetzt. Dieses NichterwÃ¤hnen mag jedoch darin begrÃ¼ndet sein, dass es im dort zugrunde liegenden Fall schon am Beginn einer SGB VI-Rente vor dem 1. Juli 1995 und damit an den Voraussetzungen nach Â§ 4 Abs. 4 Satz 1 AAÃG fehlte, so dass es auf die weitere Voraussetzung nach Â§ 4 Abs. 4 Satz 2 AAÃG nicht mehr ankam.

Der KlÃ¤ger kann sich ferner nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihm das Fehlen einer Rente wegen Arbeitslosigkeit in der DDR nicht entgegengehalten werden dÃ¼rfe, weil dies seinen Grund in fehlender und gesetzlich verbotener Arbeitslosigkeit gehabt habe. Richtig ist vielmehr, dass sich die DDR zuletzt offiziell zur Existenz von Arbeitslosigkeit auch auf ihrem Staatsgebiet bekannt und daraus entsprechende gesetzgeberische Konsequenzen gezogen hat. Sie erlieÃ das ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (DDR) vom 22. Juni 1990 (GBl. I S. 403) und gewÃ¤hrte u.a. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Ferner sah sie wÃ¤hrend der Zeit der Arbeitsvermittlung eine staatliche UnterstÃ¼tzung nach der Verordnung vom 8. Februar 1990 (GBl. I S. 41) und fÃ¼r rentennahe JahrgÃ¤nge betriebliche Vorruhestandsleistungen nach der Verordnung Ã¼ber Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I S. 42) vor. Hingegen ergÃ¤nzte sie das Renten? und Versorgungsrecht nicht um vorgezogene Renten? und Zusatzversorgungsleistungen. Die GrÃ¼nde hierfÃ¼r kÃ¶nnen dahinstehen. Wenn der Gesetzgeber angesichts dessen fÃ¼r die Besitzstandsrente nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG (gleichwohl) ausnahmslos vorausgesetzt hat, dass der Berechtigte (in der maÃgeblichen Ãbergangszeit) auch einen Anspruch aus dem Versorgungssystem gehabt hÃ¤tte, so kann dies nur dahin verstanden werden, dass dem Umstand der Arbeitslosigkeit des KlÃ¤gers im Ãbergangszeitraum keine anspruchsbegrÃ¼ndende Bedeutung beizumessen ist.

Die Besitzschutzregelung des Â§ 4 Abs. 4 AAÃG ist auch verfassungsgemÃ¤Ã. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in weiterem Zusammenhang ausgefÃ¼hrt, dass der Gesetzgeber innerhalb seiner Gestaltungsbefugnis bleibe, wenn er es ablehne, zu Lasten der Versichertengemeinschaft oder der Allgemeinheit den alters? oder schicksalsbedingten Umstand voll auszugleichen, dass Personen im erwerbsfÃ¤higen Alter bessere Chancen haben als Rentner und AngehÃ¶rige rentennaher JahrgÃ¤nge, Zugang zu ergÃ¤nzenden Alterssicherungssystemen zu finden. Es sei deshalb mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar, dass die begÃ¼nstigende Wirkung der Zahlbetragsgarantie nach dem EV auf Bestandsrentner und RentenzugÃ¤nge bis zum 30. Juni 1995 begrenzt worden sei (Urteil des BVerfG vom 28. April 1999 â 1 BvL 32/95 â 1 BvR 2105/95 â = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr. 3 S. 57/58). Unter Bezugnahme insbesondere hierauf hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass gegen die Stichtagsregelung in Â§ 4 Abs. 4 AAÃG keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestÃ¼nden (BSG-Urteil vom 10. April 2003 ? B 4 RA 41/02 R ? = SozR 4?2600 Â§ 260 Nr. 1 Rz 25 ff.,

insbesondere 28 mit weiteren Nachweisen). Der Senat folgt dem als Ã¼berzeugend. Dabei kann nicht auÃer Acht gelassen werden â worauf das BSG zu Recht hinweist -, dass auch nach Ablauf des Stichtages (30. Juni 1995) die Rentenberechtigte aus dem Beitrittsgebiet begÃ¼nstigenden Vorschriften des SGB VI und der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG bei der Ermittlung der Entgeltpunkte weiterhin Anwendung finden (BSG a.a.O. Rz 29). Der Vortrag des KlÃ¤gers, dass insbesondere auch der schicksalsbedingte Umstand der Arbeitslosigkeit seinen Zugang zu ergÃ¤nzenden Alterssicherungssystemen verhindert habe, mag zutreffen, berÃ¼hrt nach allem jedoch nicht die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des Â§ 4 Abs. 4 AAÃG.

Nichts anderes gilt fÃ¼r den Umstand, dass Frauen seines Alters und MÃ¤nner, die nur zwei Jahre Ã¤lter sind als er, in den Genuss der Besitzstandsrente nach Â§ 4 Abs. 4 AAÃG gelangen konnten. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche Sachverhalte, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Im Ãbrigen wÃ¤re der besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag erheblich niedriger, als der KlÃ¤ger meint. Insbesondere betrÃ¼ge er nicht 80 % des Bruttoverdienstes, sondern lediglich 90 % des Nettoverdienstes im letzten Jahr vor dem 1. Juli 1990 (vgl. dazu BSG-Urteil vom 31. Juli 2002 ? B 4 RA 2/02 R ? = SozR 3?8570 Â§ 4 Nr. 4), angepasst ab 1992 mit dem aktuellen Rentenwert â nicht mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) â (vgl. BSG-Urteil vom 31. Juli 2002 ? B 4 RA 24/01 R ? = SozR 3?2600 Â§ 307 b Nr. 9). Dies hÃ¤tte im VerhÃ¤ltnis zum Rentenzahlbetrag nach den Vorschriften des SGB VI (dank der Anpassung [West]) nur zu einer vorÃ¼bergehenden, relativ geringen RentenerhÃ¶hung (einer hÃ¶heren Besitzschutzrente als Vergleichsrente) fÃ¼hren kÃ¶nnen, zudem auch erst fÃ¼r die Zeit ab In-Kraft-Treten des Â§ 4 Abs. 4 AAÃG neuer Fassung am 1. Mai 1999. Doch ist darauf nicht weiter einzugehen.

2. Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Entgeltpunkte fÃ¼r die Jahre 1991, 1993 und 1994 bei der Berechnung seiner SGB VI-Rente.

Nach Â§ 256 a Abs. 1 SGB VI werden fÃ¼r Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 Entgeltpunkte ermittelt, indem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfÃ¤ltigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt fÃ¼r dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. FÃ¼r das Kalenderjahr des Rentenbeginns und fÃ¼r das davorliegende Kalenderjahr ist der Verdienst mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfÃ¤ltigen, der fÃ¼r diese Kalenderjahre vorlÃ¤ufig bestimmt ist.

Dementsprechend hat die Beklagte die Entgeltpunkte (auch) fÃ¼r die Jahre 1991, 1993 und 1994 zutreffend ermittelt.

Die Ansicht des KlÃ¤gers, dies sei deshalb nicht der Fall, weil die von der Beklagten fÃ¼r diese Jahre zugrunde gelegten Umrechnungswerte der Anlage 10 zu gering seien, nÃ¤mlich nicht dem Quotienten aus BBG (West) und BBG (Ost) entsprÃ¤chen, entbehrt der rechtlichen Grundlage. Die Umrechnungswerte der Anlage 10 zum SGB VI stellen den VerhÃ¤ltniswert ("das Vielfache") des Durchschnittsentgelts der

Anlage 1 (das ist das Durchschnittsentgelt im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ? Durchschnittsentgelt [West]) zum Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet dar (Â§ 255 b Abs. 2 SGB VI). Dass die in der Anlage 10 fÃ¼r die streitbefangenen Jahre wiedergegebenen Werte diesem VerhÃ¤ltniswert tatsÃ¤chlich nicht entsprÃ¤chen, ist indes â wie das SG zutreffend festgestellt hat â weder vom KlÃ¤ger dargetan worden noch sonst ersichtlich. Insbesondere lÃ¤sst sich dies nicht daraus herleiten, dass die Werte der Anlage 10 nicht dem Quotienten aus den beiden BBGn entsprechen. Denn diese Werte mÃ¼ssen dem nicht entsprechen. Zu Unrecht beruft sich der KlÃ¤ger fÃ¼r seine gegenteilige Ansicht auf die Vorschrift des Â§ 275 a SGB VI Ã¼ber die BBGn im Beitrittsgebiet.

Hinsichtlich der Werte der Anlage 10 fÃ¼r das Jahr 1991 gilt dies schon deshalb, weil Â§ 275 a SGB VI erst am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist. Bis dahin galt fÃ¼r die BBGn (Ost) die Vorschrift des Â§ 42 SVG (DDR) vom 28. Juni 1990 (GBl. I S. 486). Sie bestimmte, dass ab 1. Juli 1990 die monatliche BBG 2.700,- DM betrage (Abs. 1) und der Minister fÃ¼r Arbeit und Soziales ermÃ¤chtigt werde, die BBG unter BerÃ¼cksichtigung der Entwicklung der Arbeitsentgelte zu bestimmen (Abs. 2). Der EV (vom 31. August 1990) sah in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b die Fortgeltung des Â§ 42 SVG bis zum 31. Dezember 1991 mit der MaÃgabe vor, dass die monatliche BBG ab 1. Januar 1991 3.000,- DM betrage. FÃ¼r die Zeit ab 1. Juli 1991 wurde auf dieser (ErmÃ¤chtigungs-)Grundlage die monatliche BBG (Ost) auf 3.400,- DM erhÃ¶ht (Â§ 2 der 2. Rentenanpassungsverordnung (2. RAV) vom 19. Juni 1991 [BGBl. I S. 1300]).

Die Â§ 42 SVG (DDR) fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1992 ablÃ¶sende Vorschrift des Â§ 275 a SGB VI (Art. 1 Renten-Ãberleitungsgesetz [RÃG] vom 25. Juli 1991) bestimmte â als Sonderregelung zu Â§ 159 SGB VI (BBGn [West]) -, dass die BBGn (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr im Beitrittsgebiet verÃ¤ndert wÃ¼rden (Satz 1). Die verÃ¤nderten BetrÃ¤ge wÃ¼rden nur fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den die BBGn gÃ¤lten, auf das nÃ¤chsthÃ¶here Vielfache von 1.200 aufgerundet (Satz 2). Dazu heiÃt es in der GesetzesbegrÃ¼ndung, die Vorschrift ermÃ¶gliche eine Fortschreibung der BBGn (Ost) entsprechend den VerÃ¤nderungen der Einkommen eines vergangenen Jahres im Beitrittsgebiet (Bundestags-Drucksache 12/405, S. 130). Ein (direkter) Bezug zu den Werten der Anlage 10 zum SGB VI war auch hiermit noch nicht hergestellt.

Dies geschah vielmehr erst durch die am 24. Dezember 1992 in Kraft getretene Fassung des Â§ 275 a SGB VI (Art. 4, 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ãnderung von FÃ¶rderungsvoraussetzungen im ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz und in anderen Gesetzen [AFG-ÃndG] vom 18. Dezember 1992 ? BGBl. I S. 2044). Sie lautet: Die BBGn (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung verÃ¤ndern sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf die Werte, die sich ergeben, wenn die fÃ¼r dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 durch den fÃ¼r dieses Kalenderjahr bestimmten vorlÃ¤ufigen Wert der Anlage 10 geteilt werden (Satz 1).

Dabei ist von den ungerundeten BetrÃ¤gen auszugehen, aus denen die BBGn errechnet werden (Satz 2). Die BBGn (Ost) sind fÃ¼r das Jahr, fÃ¼r das sie bestimmt werden, auf das nÃ¤chsthÃ¶here Vielfache von 1.200 aufzurunden (Satz 3). Dazu heiÃt es in der GesetzesbegrÃ¼ndung, mit der Ãnderung werde sichergestellt, dass sich die BBGn (Ost) vom 1. Januar 1993 an in der gleichen Weise verÃ¤nderten wie die fÃ¼r die Rentenberechnung maÃgebenden RechengrÃ¶Ãen (Bundestags-Drucksache 12/3423, S. 67).

Errechnet man nach dieser Vorschrift die BBGn (Ost), so ergeben sich ab 1993 genau die Werte der Anlage 2 a zum SGB VI (JÃ¤hrliche Beitragsbemessungsgrenzen des Beitrittsgebiets [bis 2001 in DM]), insbesondere auch fÃ¼r 1993 und 1994, nÃ¤mlich 63.600,- und 70.800,-.

Der Wert der Anlage 2 zum SGB VI (JÃ¤hrliche BBGn [bis 2001 in DM/RM]) betrÃ¤gt fÃ¼r 1993 86.400,-. Bei Teilung durch den fÃ¼r dieses Kalenderjahr bestimmten vorlÃ¤ufigen Wert der Anlage 10 von 1,3739 ergibt sich ein Betrag von 62.886,67. Dieses Ergebnis, geteilt durch 1.200, ist auf den nÃ¤chsthÃ¶heren vollen DM-Betrag zu runden (52,40, gerundet auf 53,?). Diese Zahl ist mit 1.200 zu multiplizieren. Das ergibt 63.600,-. Entsprechendes errechnet sich fÃ¼r 1994: 91.200,- (Wert der Anlage 2) geteilt durch 1,2913 (vorlÃ¤ufiger Wert der Anlage 10) ergibt 70.626,5, geteilt durch 1.200 macht 58,85, aufgerundet auf 59,- und multipliziert mit 1.200 ergibt 70.800,- (zur Berechnung vergleiche Verbandskommentar Â§ 275 a SGB VI Rz 2; jedenfalls fÃ¼r die Jahre 1993 und 1994 ergeben sich die exakten Werte der Anlage 2 a auch, wenn man von den gerundeten BBGn [West] nach Anlage 2 ausgeht).

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers erweist sich danach, dass Â§ 275 a SGB VI und Anlage 10 zum SGB VI keineswegs zueinander in Widerspruch stehen. Der Ansicht des KlÃ¤gers liegt eine unzutreffende Gleichung zugrunde. Sie lÃ¤sst insbesondere die erforderliche Rundung auf das nÃ¤chsthÃ¶here Vielfache von 1.200 auÃer Acht. Auch ist es nicht richtig, dass die "mathematische Beziehung aus GrÃ¼nden der Logik" auch fÃ¼r die "endgÃ¼ltigen" Werte der Anlage 10 zu gelten habe. Vielmehr kommt es fÃ¼r die Ermittlung der BBGn (Ost) stets auf den vorlÃ¤ufigen Wert der Anlage 10 an. Die Annahme des KlÃ¤gers wÃ¼rde voraussetzen, dass es auch fÃ¼r die BBGn (Anlagen 2 und 2 a) korrespondierende vorlÃ¤ufige Werte gÃ¤be. Das ist jedoch nicht der Fall. Es gibt insoweit nur endgÃ¼ltige Werte. SchlieÃlich ist es auch nicht richtig, dass sich der Wert der Anlage 10 als "abhÃ¤ngiger" Wert aus dem VerhÃ¤ltnis der beiden BBGn als "unabhÃ¤ngiger" Werte ergibt. Vielmehr erschlieÃt sich die BBG (Ost) als "abhÃ¤ngiger" Wert aus dem VerhÃ¤ltnis der "unabhÃ¤ngigen" Werte BBG (West) und Anlage 10 zum SGB VI.

Einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf ausnahmslose exakte Hochrechnung von Ost-Entgelten auf West-Entgelte gibt es nicht. Die weitgehende Gleichstellung der Ost-Entgelte mit West-Entgelten durch die Aufwertung der Ost-Entgelte auf DM und deren Hochwertung mittels der Anlage 10 zum SGB VI auf West-Entgelte kommt den Rentnern des Beitrittsgebiets weit entgegen und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zugelassen. Dies gilt hinsichtlich des Berufungsbegehrens zu 2. (hÃ¶here Entgeltpunkte fÃ¼r 1991, 1993 und 1994) allerdings allein mit RÃ¼cksicht auf auch hierzu anhÃ¤ngige weitere Verfahren, derentwillen eine hÃ¶chstrichterliche KlÃ¤rung (BestÃ¤tigung) wÃ¼nschenswert erscheint.

Erstellt am: 03.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024